

demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Nach der Vorschrift in Absatz 3 des Artikels 3 beziehen sich diese Bestimmungen weder auf die Armenversorgung noch auf die Aufnahme in den localen Gemeindeverband. Man wird indeß noch weiter gehen und unbedingt zugestehen müssen, daß diese Bestimmungen sich auch nicht auf das Ausschneiden aus dem Gemeindeverbande beziehen (Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1896, Entscheidungen Bd. 30, S. 1 ff., bel. S. 8). Da ferner die Einzelstaaten nur die Befugnisse verloren haben, die ausdrücklich auf das Reich übertragen sind, so folgt und wird durch die Worte „mit der Wirkung, daß“ bestätigt, daß das gemeinsame Inbegriff nur den in Artikel 3 umschriebenen Inhalt hat, also zum Beispiel nicht das Recht umfaßt, an den Landtagswahlen Theil zu nehmen. Artikel 3 der Reichsverfassung bewirkte auch ferner nicht, daß in Bezug auf das Strafrecht alle deutschen Staaten als Inländer galten; dies ist erst durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 8) ausgesprochen; auch nicht, daß in Bezug auf die Civil- und Strafproceß-Gesetzgebung alle Reichsangehörigen als Inländer anzusehen waren; dies ist erst durch § 39 des Gesetzes betr. die Gewährung der Rechtsählfte vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 303) und die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 geschehen (Gerichtsverfassungsgesetz § 157, Motive zur Strafproceßordnung S. 131)¹.

Indeß ging der Abgeordnete Dr. Braun zu weit, wenn er sagte (Sitzber. des verfassungberatenden Reichstages 1867, S. 131), daß Artikel 3 der Reichsverfassung lediglich eine Begünstigung darstelle, wie man sie durch völlerrechtliche internationale Verträge mit fremden Nationen stabilirt; vgl. auch Eubel, Commentar, S. 51, Absatz, Staatsrecht, I, S. 159 ff. Zunächst ergibt sich aus Artikel 3, daß alle Rechtsregeln, wonach Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln sind, in Ansehung der Angehörigen der übrigen Bundesstaaten aufgehoben sind und daß in Zukunft rechtliche Ungleichheiten zwischen den Angehörigen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten nicht begründet werden dürfen (Absatz, I, S. 161). Die Bedeutung des Artikels 3 geht aber noch viel weiter. Artikel 18 der deutschen Bundesacte von 1815 gewährte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht, 1. Grundeigenthum auch außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, 2. das freie Abziehen in einen anderen deutschen Bundesstaat, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen will, 3. in Civil- oder Militärdienst eines anderen Bundesstaates zu treten — zu 2. und 3. nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdienst gegen das eigene Vaterland im Wege steht — und 4. die Freiheit von der gabeln emigrations bei Uebervandern in einen anderen Bundesstaat.

Die Zollvereinigungsverträge von 1833 u. f. w. (siehe oben § 4) schrieben vor, daß alle aus irgend einem Vereinsstaate kommenden Waaren in allen Vereinsstaaten gleich zu behandeln sind und daß beim Handelsverke und beim Ab- und Marktverkehr (außer beim Hausirhandel) kein Unterschied zwischen den Angehörigen der Vereinsstaaten zu machen ist.

Die Landesgesetzgebungen halten für ihre Staatsangehörigen meist schon die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit eingeführt: so in Preußen das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung 1843, S. 5) und die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Die Gleichstellung aller anderen Reichsangehörigen mit den Preußen durch Artikel 3 der Reichsverfassung bedeutete somit, daß in Preußen auch für nicht preussische Angehörige die Grundzüge der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit galten. Diese

¹ Vgl. auch über die Bedeutung und Tragweite des Artikels 3 für die frühere Civil- und Strafproceßgesetzgebung den Bericht des Ausschusses

für Justizwesen im Bundesrathe vom 12. December 1865 in Girth's Annalen 1866, S. 14 ff.